



GEMEINDE GREILING

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

zur

**6. Änderung des
Flächennutzungsplanes in
der Gemeinde Greiling**

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Greiling mit der Bekanntmachung wirksam. Gemäß § 6a BauGB ist dem wirksamen FNP eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem FNP berücksichtigt wurden, und der Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Anlass und Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Greiling beabsichtigt auf der Fl. Nr. 407/4 Gemarkung Greiling einen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien zu leisten. Um die planerischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, war es erforderlich den seit 26.11.1998 rechtskräftigen Flächennutzungsplan zu ändern.

Deshalb hat der Gemeinderat der Gemeinde Greiling in seiner Sitzung am 15.09.2020 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Fl.Nr. 407/4, Gemarkung Greiling" im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) gefasst.

2. Planungsalternativen

Andere Nutzungsarten erneuerbarer Energien, außer der Stromerzeugung durch Photovoltaik, z.B. durch Wind- und Wasserkraft, sind im Gemeindegebiet nicht möglich bzw. umsetzbar. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen im Voralpenland ist Ausschlussgebiet für Windkraft; der Bau von Wasserkraftwerken ist nicht geplant. Die Gemeinde Greiling möchte mit diesem Hintergrund trotzdem einen Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien leisten.

Gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) ist dies unter anderem entlang von Straßen- oder Bahntrassen sowie in benachteiligten Gebieten oder auf Konversionsflächen möglich. Das Flurstück Fl.Nr. 407/4, Gemarkung Greiling stellt eine Konversionsfläche aufgrund ihrer Vornutzung als Flugplatz i.S. des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) dar.

3. Planinhalt

Das Plangebiet der Änderungsfläche war bislang im rechtskräftigen FNP als „Sonstige Grünfläche“ dargestellt. Eine Umsetzung des Vorhabens unter Beibehaltung dieser Darstellung ist nicht zulässig und wird mit Rechtskraft der 6. Änderung des Flächennutzungsplans als Sonstiges Sondergebiet (SO-Gebiet) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von von ca. 2,825 ha (ca. 28.250 m²).

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der 6. Änderung des FNP wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht

dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

In der Umweltprüfung wurden die Schutzgüter

Mensch / Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft – Klima, Landschaft / Erholung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern betrachtet.

Die Umweltprüfung zur 6. Änderung des FNP beschränkt sich hierbei auf die Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Änderung der Gebietsausweisung von „Sonstige Grünfläche“ in Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Grundlage für den Umweltbericht bildet der Umweltbericht mit integrierter Grünordnung zum Bebauungsplan Nr. 14 „Sondergebiet Solaranlage“, der im Parallelverfahren aufgestellt wurde.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Aufstellung der 6. Änderung des FNP wurden folgende förmlich festgelegte Verfahrensschritte gemäß BauGB durchgeführt:

5.1. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Vorentwurf)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den **Vorentwurf** der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Greiling für den Bereich "Fl.Nr. 407/4, Gemarkung Greiling“ in der Fassung vom 30.06.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 22.07.2021 bis 03.09.2021 stattgefunden.

Von den beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Verbänden wurden keine negativen Einwände vorgebracht.

5.2 Öffentliche Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Entwurf)

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Greiling für den Bereich "Fl.Nr. 407/4, Gemarkung Greiling“ in der Fassung vom 07.12.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 30.12.2021 bis 11.02.2022 stattgefunden.

Von den beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Verbänden wurden keine negativen Einwände vorgebracht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 08.03.2022 erlangte die 6. Änderung des FNP der Gemeinde Greiling Rechtswirksamkeit.

